

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Änderung)

(vom 20. Februar 1994)

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt ergänzt:

«B^{ter}. Miete und Pacht.

§ 229 b. In Zeiten von Wohnungsmangel sind Vermieterinnen und Vermieter von Wohnräumen verpflichtet, beim Abschluss eines Mietvertrages das in Art. 270 Abs. 2 OR vorgesehene Formular zu verwenden.

Das offizielle, von der zuständigen Direktion genehmigte Formular muss enthalten:

- die Höhe des Mietzinses und der Nebenkosten;
- den Hinweis auf das Recht des Mieters bzw. der Mieterin zur Anfechtung gemäss Art. 270 Abs. 1 OR, die Anfechtungsfristen sowie die Adressen der zuständigen Schlichtungsbehörden;
- die Höhe des Mietzinses und der Nebenkosten, die vom Vormieter bzw. der Vormieterin entrichtet wurden, sowie den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens;
- die genaue Begründung einer allfälligen Erhöhung.

Das offizielle Formular muss der Mieterin bzw. dem Mieter spätestens am Tag der Übergabe des Mietobjektes übergeben werden.»

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 20. Februar 1994

Zahl der Stimmberechtigten	761 400
Eingegangene Stimmzettel	336 681
Annehmende Stimmen	173 619
Verwerfende Stimmen	155 281
Ungültige Stimmen	28
Leere Stimmen	7 753

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Volksinitiative zum Schutz vor ungerechtfertigten Mietzinserhöhungen bei Mieterwechsel (Einführung der Formularpflicht)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. April 1994

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:	Der Sekretär:
Dr. M. Voser	A. Ganz